



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.bkd.lu.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Gesundheitsberufe
Projektleitung Psychologieberufegesetz
3003 Bern

Luzern, 21. August 2012

Protokoll-Nr.: 904

Anhörung: Entwurf der Verordnung über die Psychologieberufe und Erläuternder Bericht

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der vorliegende Verordnungsentwurf grundsätzlich begrüsst wird. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, zu einigen Bestimmungen im Einzelnen Stellung zu nehmen.

Artikel 2 Dauer

Die vorgesehene Weiterbildungsdauer von 4 bis 6 Jahren für eine Psychotherapie-Weiterbildung entspricht der gelebten Praxis und ist deshalb richtig. Ausdrücklich unterstützt wird auch die Einführung einer oberen Grenze für die Weiterbildung. Aus unserer Sicht macht es für eine qualitativ gute und damit den gesundheitspolizeilichen Bedürfnissen genügende Weiterbildung Sinn, dass die Absolventinnen und Absolventen ihre Weiterbildung in Psychotherapie innert nützlicher Frist abschliessen müssen.

Artikel 3 Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Anerkennung der ausländischen Aus- und Weiterbildungsabschlüsse durch die Psychologieberufekommission auf Stufe Bund vorgenommen wird. Nur so ist eine einheitliche Anerkennungspraxis möglich.

Artikel 6 Verwendung der Weiterbildungstitel in der Berufsbezeichnung

Die gemäss Absatz 3 vorgesehene Regelung, wonach sich auch Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels als "eidgenössisch anerkannte Psychotherapeuten" bezeichnen sollen dürfen, ist für das Publikum irreführend und widerspricht damit einer der zentralen Zielsetzungen des PsyG: Schaffung von mehr Transparenz. Für den Patienten oder die Patientin ist so nicht erkennbar, ob der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin über eine schweizerische oder eine ausländische Weiterbildung verfügt.

Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass für derartige Informationen von Seiten der Patientinnen und Patienten ein Bedürfnis besteht. Aus gesundheitspolizeilicher Sicht ist diese Regelung klar abzulehnen. Die ebenfalls vorgesehenen Absätze 1 und 2 sind völlig ausreichend.

Artikel 9 Provisorisch akkreditierte Weiterbildungsgänge in Psychotherapie

Aus dem Bericht geht nicht hervor, nach welchen Kriterien der Bundesrat die von den gesamtschweizerischen Berufs- und Fachverbänden vorgeschlagenen Weiterbildungsgänge in Psychotherapie für die provisorische Akkreditierung ausgewählt hat. Die Offenlegung dieser Kriterien und die Nennung der allenfalls nicht berücksichtigten Weiterbildungsgänge erachten wir im Sinne der Transparenz für die betroffenen Institutionen und Absolventinnen und Absolventen sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat